

INTERESSENGEMEINSCHAFT

gegen die Nachbaugesetze und Nachbaugebühren

WICHTIGE Mitglieder-Information April/Mai 2024

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.11.2023, Az. X ZR 70/22 (Erntegut-Entscheidung)

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen,

ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe vom November 2023 gegen einen Landhändler sorgt zur Zeit für Diskussionen im Berufsstand und beim Landhandel. An dem Gerichtsverfahren war die Interessengemeinschaft Nachbau **nicht** beteiligt. Der Bund der Deutschen Pflanzenzüchter, die Saatgutindustrie und die Saatgut-Treuhandverwaltung (STV) versuchen gezielt, dieses Urteil für eine Einschüchterungskampagne gegenüber den Landwirten und dem Landhandel zu instrumentalisieren. Der Deutsche Raiffeisenverband steht aktuell in Gesprächen mit dem BDP und der STV und soll, wie andere Landhändler auch, zum Durchsetzungshelfer über die tatsächlichen rechtlichen Feststellungen des Urteils hinaus werden.

1.) Worum ging es in dem Verfahren?

In dem Verfahren wurde ein Landhändler von einem Sortenschutzinhaber wegen Sortenschutzverletzungen an verschiedenen Sorten auf Unterlassung verklagt. **In dem Urteil ging es nicht um eine Nachbauentscheidung. Geurteilt wurde in einem Fall von „Schwarzkauf“ von „Saatgut“.** Der Landhändler hatte Konsumgetreide von diversen Landwirten gekauft, wobei die Landwirte zu der Erzeugung weder anerkanntes noch lizenziertes Saatgut verwendet hatten. Das zur Aussaat verwendete Vermehrungsmaterial hatten Sie bei Berufskollegen aus deren Erntegut zu Saatzwecken erworben, was rechtlich unzulässig ist. Zulässiger Nachbau liegt nur dann vor, wenn im eigenen Betrieb gewonnenes Erntegut zur Wiederaussaat im eigenen Betrieb genutzt wird.

2.) Was hat der BGH konkret entschieden?

Der BGH hat in seinem Urteil den Landhändler wegen einer am Erntegut fortgesetzten Sortenschutzverletzung auf Unterlassung verurteilt. Der BGH begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass der Sortenschutzinhaber (**Pflanzenzüchter**) zuvor keine ausreichende Gelegenheit gehabt habe, seine Schutzrechte geltend zu machen. **Der Landhändler war nach Auffassung des BGH seiner Erkundigungspflicht auch beim Erntegut mit einem vertretbarem Aufwand nicht nachgekommen.**

Der BGH hat, wie die Vorinstanzen auch, jedoch nicht entschieden, **welche konkreten Maßnahmen der Landhändler unter vertretbarem Aufwand treffen soll.** Die STV möchte jetzt das Urteil dahingehend interpretieren, dass der Landhändler nun ohne jede Einschränkung sicherzustellen hat, dass es bei der Erzeugung des Erntegutes innerhalb der vorangegangenen „Saatgutkette“ zu keinen Sortenschutzverstößen gekommen sei. **Das urteilte der BGH jedoch nicht.**

3.) Was bedeutet das Urteil für uns Landwirte?

Das BGH-Urteil hat bei den Aufkäufern von Erntegut Unsicherheit ausgelöst. Sollen sie Maßnahmen ergreifen, um Sortenschutzverletzungen entgegen zu wirken? Wie sollen

**die Maßnahmen konkret aussehen? Reicht eine einfache Erklärung der Landwirte?
Dazu sagt das BGH-Urteil nichts.**

Aus dem Urteil folgt **keinesfalls**, dass der Landhändler Belege des Erzeugerbetriebes über den Kauf von Z-Saatgut und die Nachbauentschädigungsrechnungen nebst Zahlungsnachweisen ggfs. über mehrere Jahre prüfen muss bzw. darf. Letzteres folgt schon daraus, dass derartige Nachweise und Prüfungen nicht möglich sind, wenn Sorten genutzt wurden, die über keinen Sortenschutz, z.B. bei ausgelaufenem Sortenschutz, Populationssorten, Erhaltungssorten, etc. verfügen oder von Züchtern stammen, die keine Nachbauentschädigung verlangen. So könnten auch Kleinlandwirte derartige Belege nicht vorlegen, da sie keiner Entschädigungspflicht unterliegen.

4.) Was bedeutet das Urteil für den Landhandel?

Der Landhandel wird trotz des BGH-Urteils die rechtlichen Interessen der Landwirte achten müssen. Keinesfalls darf der Landhandel die sich aus dem Urteil ergebende, aber durch den BGH nicht näher konkretisierte Pflicht überdehnen und sich zum verlängerten Arm der STV machen lassen. Er **müsste** kein Interesse daran haben, die Landwirte zu gängeln, um der STV die Arbeit abzunehmen. Keinesfalls darf es zu Übergriffen durch den Landhandel kommen, bei denen es – der vereinfachten Prüfung willen – mittelbar untersagt wird, freie Sorten anzubauen.

5.) Was rät die IG Nachbau?

Aus dem Urteil folgt, wie bereits oben ausführlich dargestellt, längst nicht das, was der Bundesverband der Pflanzenzüchter und die STV in dem Urteil als Folge ausmachen wollen. Wir raten dazu keine Erklärungen abzugeben. Den Deutschen Raiffeisenverband und den Bundesverband Agrarhandel fordern wir auf, sich nicht zum Durchsetzungsgehilfen und zum verlängerten Arm der STV zu machen.

Viele Landhändler begehren nun eine Erklärung der Landwirte. Die Pflicht zur Abgabe eines Vertragsstrafenversprechens für den Fall eines Verstoßes besteht nicht. Holen Sie ggfs. rechtlichen Rat ein, bevor Sie in irgendwelche Prüfungen einwilligen.

Sollte der Landhandel die Annahme von Erntematerial von freien Sorten verweigern und nur Sorten zulassen, deren Sortenschutzrechte von der STV vertreten werden, informieren Sie uns bitte, denn in diesem Fall dürfte ein kartellrechtlicher Verstoß vorliegen. Dieser wäre zu prüfen und es wären u.U. rechtliche Schritte einzuleiten.

Ungeachtet des neuen Urteils raten wir nicht dazu, gegenüber der STV eine Einwilligung zu erteilen, in Zukunft ausschließlich im Onlineverfahren die Nachbauerklärung abzugeben. Sie sind als Landwirte berechtigt, im gesetzlichen Verfahren weiterhin Ihre Erklärung schriftlich abzugeben. Die STV muss Sie dann auch, wie gewohnt, schriftlich unter Nennung sortenspezifischer Anhaltspunkte um Auskunft über etwaigen Nachbau ersuchen.

Weitere Informationen:

Georg Janssen, Geschäftsführer der IG Nachbau. Email: janssen@ig-nachbau.de. Telefon: 04131 - 407757

Wir kämpfen weiter für das jahrhundertalte Recht auf freien Nachbau, für eine gentechnikfreie Landwirtschaft und gegen Patente auf Pflanzen und Tiere.

Unterstützen Sie die IG Nachbau durch Ihre Mitgliedschaft.

Kämpfen kostet. Wir freuen uns auch über finanzielle Unterstützung unserer Arbeit:

Cord Pralle, IG Nachbau-Sprecher - IBAN DE06 2586 3489 1708 8429 00

Danke. Wachsam und munter bleiben!

Georg Janßen